

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1920)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Anna Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteg 6/8, Telephon Selinau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Das Frauenstimmrecht in den Vereinigten Staaten Amerikas. — Soziale Frauenschule Zürich. — Akademisch gebildete Sozialbeamten. — Die Frau in unserer Volkswirtschaft. — Die Wahrzeichen. — Jugendbewegung. — Wert der Persönlichkeit. — Soziale Frauenhochschule, Genf. — Zur Alkoholfrage. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen.

Das Frauenstimmrecht in den Vereinigten Staaten Amerikas.

Der vor mehr als 70 Jahren begonnene Feldzug der amerikanischen Frauen um das Stimmrecht hat in dem Sinne einen äusserlichen Abschluss gefunden, als es nunmehr in der Verfassung der Bundesstaaten heisst:

„Das Recht der amerikanischen Staatsbürger zu stimmen, darf weder von den Vereinigten Staaten als Ganzes noch von einem einzelnen der Staaten verweigert oder verkürzt werden wegen des Geschlechtes der Bürger.“

Der Kongress hat die Macht, diesem Artikel durch entsprechende Gesetzgebung Geltung zu verschaffen.“

So lautet die freie Uebersetzung des oft erwähnten Zusatzes der amerikanischen Verfassung, der am 27. August a. c. vom Staatssekretär Bainbridge Colby als in Kraft getreten proklamiert wurde.

Als wir diese Nachricht in der „N. Z. Z.“ ohne Kommentar lasen, fragten wir uns in erster Linie: hat ein weiterer Staat ihn angenommen, wenn ja, welcher? Von den 48 Staaten der amerikanischen Union hatten bis vengangenes Frühjahr 35 Staaten ihm zugestimmt; um ihm Gesetzeskraft für die ganze Union zu verschaffen, fehlte noch ein Staat, da für solche Fälle die dreiviertel Mehrheit vorgesehen ist. Wir kamen die Spannung unter den Amerikanerinnen auf diesen

36. Staat, speziell auch im Hinblick auf die im November stattfindende Präsidentenwahl, und diese Spannung hatte sich anlässlich des Genfer Kongresses auch den europäischen Schwestern mitgeteilt.

Telegraphische Erkundigungen führten zu keinem Aufschluss. Erst unmittelbar vor Schluss unserer September-Nummer erfuhren wir, dass der Staat Tennessee die Entscheidung durch Zustimmung zum Frauenstimmrecht herbeigeführt habe, was wir unsern Leserinnen noch in Kürze mitteilen konnten.

Aber der Sieg sollte mit Aufliegungen verbunden sein. Es ist leicht zu verstehen, dass die Gegner — mächtig unterstützt und gehetzt von den Alkoholinteressenten — alle Hebel in Bewegung setzten, um das Frauenstimmrecht unpopulär zu machen und die Annahme in Tennessee zu verhindern. Alles umsonst. Das Oberhaus nahm mit 24 gegen 2 Stimmen an und das Ergebnis im Unterhaus wird wohl auch günstig ausfallen! Da nimmt man noch zu einem Manöver Zuflucht: eine Gruppe von Republikanern entfernt sich, um nachträglich die Abstimmung als ungültig erklären zu können.

Der Sieg wird gefeiert, vor allem in der Frauenwelt. Die berühmte „Freiheitsglocke“ in Philadelphia wird geläutet und in der Folge alle andern grossen und kleinen Glocken vom atlantischen bis zum stillen Ozean. Die ganze Union vernimmt, dass die Frauen in ihrem Gebiete politisch mündig geworden sind und nun auch in Bundesangelegenheiten mitstimmen können. Auf unsere Verhältnisse angewendet würde es bedeuten: Drei Viertel aller Kantone haben die Verfassungsänderung angenommen, nun werden die übrigen Kantone gezwungen, das Frauenstimmrecht einzuführen, und gleichzeitig wird den schem Boden verliehen. (Noch sind wir weit entfernt von Schweizerfrauen das Stimmrecht auch auf eidgenössischer Botschaft...!).